



Kölner Club für Wassersport e.V.

GEGRÜNDET 1907
MITGLIED IM DEUTSCHEN RUDERVERBAND

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Flagge des Clubs

Der Kölner Club für Wassersport, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der Nr. VR 4482, gegründet 1907, hat seinen Sitz in Köln und führt als Flagge einen achtzackigen schwarzen Stern im weiß-roten Feld.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Club bezweckt die sportliche Betätigung seiner Mitglieder, die Erziehung der Jugend durch Sport und Spiel, insbesondere durch den Wassersport sowie die Pflege der Kameradschaft.
- (2) Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Club ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder können Zuwendungen aus Mitteln des Vereins nur im gesetzlich zulässigen Umfang erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Konfessionelle und politische Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Club wahrt in politischer, religiöser und weltanschaulicher Hinsicht Neutralität.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr und dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Club hat folgende Mitglieder:

1. Ordentliche Mitglieder

- a) Ehrenmitglieder
- b) aktive Mitglieder
- c) passive (unterstützende) Mitglieder
- d) auswärtige Mitglieder
- e) Mitglieder der Motorbootriege

2. Außerordentliche Mitglieder

- a) außerordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die noch nicht volljährig sind
- b) Mitglieder der Riege für Ausgleichssport

(2) Ordentliches Mitglied des Clubs kann jeder werden, der volljährig ist und Interesse an der Verwirklichung der Vereinszwecke hat.

(3) Aufnahmegesuche sind beim Vorstand unter Benutzung der ausgefüllten und unterschriebenen Aufnahmeformulare einzureichen. Sofern der Verein eine digitale Mitgliederplattform unterhält, kann eine Aufnahme auch darüber beantragt werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(4) Der Bewerber hat sich auf Einladung dem Vorstand vorzustellen.

(5) Der Vorstand beschließt auf Grund eigener sachlicher Prüfung, evtl. auf Vorschlag eines Aufnahmeausschusses, über die Aufnahme.

(6) Die Aufnahme wird dem Bewerber schriftlich bestätigt, wobei dies auch mittels E-Mail erfolgen kann. Hierbei ist er über seine finanziellen Verpflichtungen zu unterrichten. Gleichzeitig erhält er, soweit nicht über die Antragstellung in der digitalen Mitgliederplattform bereits erfolgt, die für die Ausübung der Mitgliedschaft erforderlichen Unterlagen, wofür der Hinweis, diese an der entsprechenden Stelle der Internetseite des Clubs herunterladen zu können, genügt.

(7) Mit der Bestätigung der Aufnahme übernimmt das Mitglied alle Mitgliedspflichten und erwirbt alle Mitgliedsrechte.

(8) Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, teilt er dies schriftlich dem Antragsteller mit. Gegen die ablehnende Entscheidung kann der Antragsteller innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Ablehnungsnachricht schriftlich verlangen, dass sein Antrag der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt wird. Entscheidet die Mitgliederversammlung, dass dem Aufnahmeantrag stattzugeben ist, erfolgt die Aufnahme mit dem Tag der Mitgliederversammlung.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle satzungsmäßigen Rechte des Mitgliedes. Beiträge, Sacheinlagen und Umlagen werden nicht erstattet.
- (2) Ein Anspruch an das Clubvermögen besteht nicht.

§ 6 Austritt

- (1) Der Austritt aus dem Club ist dem Vorstand durch eine von dem austretenden Mitglied oder seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnete Erklärung in Schriftform mitzuteilen. Sofern der Verein eine digitale Mitgliederplattform unterhält, genügt auch eine Benachrichtigung über dieses Medium.
- (2) Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig. Der Vorstand kann in Sonderfällen Ausnahmen zulassen.

§ 7 Entziehung von Mitgliedschaftsrechten, Ordnungsmaßnahmen

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, Verstöße gegen die Satzung, Ruderordnung, die Hausordnung sowie gegen Anordnung des Vorstandes durch zeitweise Entziehung der Rudererlaubnis und/oder sonstiger Mitgliedsrechte und durch Verhängung von Ordnungsmaßnahmen zu ahnden.
- (2) Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als drei Monaten kann der Vorstand dem säumigen Mitglied die Rudererlaubnis sowie das Recht zur Teilnahme an sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Clubs entziehen.
- (3) Die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts ruht während der Dauer einer solchen Sperre.
- (4) Eine Rudersperre ist am schwarzen Brett im Bootshaus bekanntzugeben.

§ 8 Ausschluss / Streichung aus der Mitgliederliste

- (1) Wer
 1. der Erfüllung von Ordnungsmaßnahmen, trotz schriftlicher Mahnung, nicht nachkommt oder
 2. sich grober Verstöße gegen die Satzung, die Ruderordnung, die Hausordnung oder Anordnungen des Vorstandes schuldig macht oder
 3. durch sein Verhalten das Ansehen des Clubs schädigt, kann aus dem Club ausgeschlossen werden.

Bei Nr. 2. und 3. ist eine vorherige Abmahnung nicht erforderlich.

(2) Anträge auf Ausschluss können von 20 stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden; sie sind mit einer Begründung an den Vorstand zu richten.

(3) Über einen Antrag auf Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine Entscheidung kann nur ergehen, wenn das betroffene Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich von der Stellung des Antrages und der Anberaumung der Mitgliederversammlung in Kenntnis gesetzt ist und den stimmberechtigten Mitgliedern unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe des Ausschlussantrages eine schriftliche Ladung zugeschickt ist.

(4) Der Ausschlussantrag ist abgelehnt, wenn nicht dreiviertel der in der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Abstimmung gemäß § 18 für den Antrag stimmen.

(5) Der Vorstand kann das Ruhen der Mitgliedschaft für die Zeit bis zur Erledigung des gestellten Antrages anordnen.

(6) Der Vorstand setzt das betroffene Mitglied durch Einschreiben mit Rückschein von der Ausschließungsentscheidung in Kenntnis. Der Ausgeschlossene muss gegen die Ausschließungsentscheidung innerhalb von zwei Monaten vorgehen, ansonsten gilt die Mitgliedschaft als beendet. Ein rechtzeitig eingelegtes Rechtsmittel hat aufschiebende Wirkung.

(7) Ein Mitglied kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz dreimaliger Mahnung mit der Zahlung der Aufnahmegebühr, des Beitrags, eines Sonderbeitrages oder einer Umlage in Rückstand ist. Für Beitragsrückstände gilt darüber hinaus, dass die offenen Beitragsforderungen mindestens einen Jahresbeitrag umfassen müssen. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit der Absendung des letzten Mahnschreibens ein Monat vergangen ist und die offenen Forderungen nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Die Verpflichtung des Mitglieds zur Zahlung von Beiträgen wird mit dem Datum der Streichung eingestellt. Die offenen Forderungen bis zum Datum der Streichung bleiben bestehen.

§ 9 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder (Ehrenpräsident) werden wegen besonderer Verdienste um den Club auf Vorschlag des Vorstandes gemäß § 18 ernannt. Sie haben die Rechte aktiver Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§ 10 Außerordentliche Mitglieder

(1) Außerordentliche Mitglieder nach § 4 Nr. 2 a werden mit Ablauf des Monats, in dem die die außerordentliche Mitgliedschaft begründende Eigenschaft endet, ordentliche Mitglieder. Sie haben das Recht, die Mitgliedschaft zum Club mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des darauffolgenden Monats zu kündigen.

(2) Die Umwandlung des Mitgliedschaftsverhältnisses ist dem außerordentlichen Mitglied so rechtzeitig mitzuteilen, dass es in der Lage ist, von seinem Kündigungsrecht Gebrauch zu machen.

(3) Für nicht volljährige Mitglieder gilt eine besondere Jugendordnung, gemäß der die Geschäfte der "Ruderjugend" von einem Jugendausschuss unter Leitung eines Vorsitzenden (Jugendleiter) geführt werden.

§ 11 Stimm- und Wahlrecht

Stimm- und Wahlrecht haben nur ordentliche Mitglieder sowie die in § 23 aufgeführten Mitglieder des Beirates, soweit sie volljährig sind.

§ 12 Berechtigung zur Ausübung des Ruder- und Ausgleichssports

(1) Nur die Mitglieder unter § 4 Abs. 1, Nr. 1 a, b, und Nr. 2 a sind zur Ausübung des Rudersports und zur Benutzung der Vereinsrudergeräte berechtigt. Anderen Mitgliedern kann in Ausnahmefällen die Teilnahme am Rudersport vom Vorstand oder seinen Beauftragten gestattet werden.

(2) Der Rudersport darf nur im Rahmen der polizeilichen Vorschriften und nach den Bestimmungen der Ruderordnung und den besonderen Anordnungen des Vorstandes und seiner Beauftragten ausgeübt werden. Voraussetzung ist, dass das Mitglied Schwimmer ist und dies unterschriftlich bestätigt.

(3) Bei Minderjährigen ist die schriftliche Bestätigung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Sie müssen auch für die Teilnahme am Training und jeder einzelnen Wanderfahrt eine besondere Bestätigungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter beibringen.

(4) Zur Teilnahme am Ausgleichssport sind neben den Mitgliedern nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 b auch die Mitglieder nach Nr. 1 a, b, und d berechtigt.

§ 13 Benutzung des Bootshauses

Die Benutzung des Bootshauses und seiner Einrichtungen, auf die alle Mitglieder gleiches Anrecht haben, richtet sich nach einer Bootshausordnung und/oder den Anordnungen des Vorstandes und seiner Beauftragten.

§ 14 Schülerruderriegen

(1) Mit den angeschlossenen Schülerruderriegen sind besondere Vereinbarungen zu treffen, insbesondere über die gegenseitige Benutzung des Rudergerätes, die Benutzung der Vereinsräume und die an den Verein zu zahlenden Beiträge.

(2) Die Mitglieder der Schülerruderriegen üben ihren Sport unter voller eigener Verantwortlichkeit aus.

(3) Die jeweiligen Protektoren der angeschlossenen Schülerriegen gelten als aktive Mitglieder des Vereins; sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 15 Beiträge

(1) Die Beiträge, die Aufnahmegebühr, Sonderbeiträge und etwaige Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Änderungen der Beitragsordnung können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung der Aufnahmegebühr, der Beiträge, der Sonderbeiträge und Umlagen entsteht mit der Bestätigung der Annahme des Aufnahmeantrages und endet nach erfolgtem Austritt oder Ausschluss mit dem Ende des Geschäftsjahres, in dem der Austritt oder der Ausschluss wirksam werden.

(3) Die Zahlungspflicht besteht auch während der Zeit einer angeordneten Ruder- oder Bootshaussperre oder des Ruhens der Mitgliedschaft, sofern nicht der Vorstand eine andere Anordnung trifft.

(4) Die Beiträge sind für das jeweilige Geschäftsjahr zu entrichten. Sie werden zu Beginn des Geschäftsjahres fällig, können jedoch in Halbjahres- oder Vierteljahresraten entrichtet werden.

(5) Bleibt ein Mitglied mit einer fälligen Zahlung länger als ein Jahr im Rückstand, so sind die fälligen Beiträge nebst den entstandenen Kosten gerichtlich einzuziehen, sofern nicht der Vorstand eine Zurückstellung der Einziehung aus besonderen Gründen für angemessen hält.

(6) Der Vorstand kann in Ausnahmefällen auf Antrag Erleichterung oder Erlass der Zahlungsverpflichtungen gewähren.

§ 16 Mitgliederversammlung

(1) Die Angelegenheiten des Clubs werden, soweit nicht der Vorstand hierfür zuständig ist oder andere Organe beauftragt sind, durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung geordnet.

(2) Der Vorstand kann jederzeit Mitgliederversammlungen einberufen und soll wenigstens einmal im Jahr, und zwar möglichst in den ersten vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres die Jahreshauptversammlung stattfinden lassen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Gründe beantragt.

(4) Zu allen Mitgliederversammlungen und der besonderen, nach der Satzung vorgesehenen Jahreshauptversammlung muss die Einladung mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Die Einladung kann per E-Mail an die in der Vereinsverwaltung hinterlegte Mailanschrift zugestellt werden. Bei fehlender Mailanschrift erfolgt die Einla-

derung in Briefform, für die Rechtzeitigkeit bei Briefzustellung ist das Datum des Poststempels maßgebend.

(5) Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu. Sie ist – vorbehaltlich § 29 Abs. 1, Satz 2 – stets beschlussfähig. Ihr sind insbesondere vorbehalten:

1. Änderung der Satzung
2. Prüfung und Genehmigung des vom Vorstand zu erstattenden Jahres- und Kassenberichtes
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Vorstandes, des Ältestenrates und der Kassenprüfer
5. Beschlussfassung über den Ausschluss gem. § 8(1-6)
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Festsetzung der Beitragsordnung
8. Genehmigung des durch den Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlages
9. Sofortige Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, des Ältestenrates und der Kassenprüfer
10. die Auflösung des Vereins.

§ 17 Tagesordnung der Mitgliederversammlung

(1) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen drei Wochen vor Beginn der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Sie sind nur dann vom Vorstand auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern unterschrieben sind. Die Ergänzung der Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung mitzuteilen. Ergänzungswünsche, die erst nach der in Satz 1 genannten Frist beim Vorstand eingehen, sind gemäß Absatz 2 zu behandeln.

(2) Nicht auf der Tagesordnung stehende Gegenstände können, sofern sie nicht einen der in § 16 angeführten Punkte betreffen, von der Versammlung gemäß § 18 auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 18 Abstimmung in der Mitgliederversammlung

(1) Bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung entscheidet, vorbehaltlich der abweichenden Regelungen in Absatz 3, die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei allen Abstimmungen, auch denen in Absatz 3 genannten, sind Mitglieder, die sich aktiv oder passiv der Stimme enthalten, wie nicht erschienen zu behandeln.

(2) Wird bei Wahlen keine absolute Mehrheit erzielt, so findet eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende der Versammlung den Ausschlag.

(3) Es sind erforderlich:

1. Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder bei Ernennung von Ehrenmitgliedern (Ehrenpräsidenten);
2. Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder bei Änderung der Satzung, bei Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, bei Ergänzung der Tagesordnung in der Mitgliederversammlung;
3. Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die sofortige Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, des Ältestenrates und der Kassenprüfer;
4. Dreiviertelmehrheit sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder bei Auflösung des Clubs in der ersten Mitgliederversammlung sowie Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder bei Auflösung des Clubs in der zweiten Mitgliederversammlung.

(4) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts ist unter Vorlage einer vom Vertretenen unterzeichneten Vollmachtssurkunde zulässig, jedoch kann dabei ein erschienenes stimmberechtigtes Mitglied nur höchstens zwei stimmberechtigte Mitglieder vertreten.

(5) Die Abstimmung erfolgt – vorbehaltlich § 8 Abs. 4 – grundsätzlich durch Handaufheben. Eine geheime Abstimmung erfolgt davon abweichend, wenn drei stimmberechtigte Mitglieder dies in der Versammlung vor der Beschlussfassung beantragen. Über weitere von Satz 1 abweichende Formen der Abstimmung entscheidet die Versammlung auf Antrag vor der Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 19 Leitung und Protokollierung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

(2) Die Beschlüsse sind in einem Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer oder deren Vertreter zu unterzeichnen ist. Auf Wunsch ist es in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 20 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. seinem Stellvertreter bzw. seinen Stellvertretern
3. einem Vorstandsmitglied für die Verwaltung (Schriftführer)
4. einem Vorstandsmitglied für die Finanzen (Kassenführer)
5. einem Vorstandsmitglied für den Sportbetrieb (Sportwart)
6. einem Vorstandsmitglied für den Ruderbetrieb (Ruderwart).

- (2) Zum Vorstand dürfen nur volljährige Vereinsmitglieder bestellt werden.
- (3) Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Erfolgt keine Wiederwahl, endet die Amtszeit jedes Vorstandsmitglieds mit dem Schluss der Jahreshauptversammlung, die in dem Jahr liegt, in dem seine zweijährige Amtszeit abläuft. Findet eine Jahreshauptversammlung in diesem Jahr nicht statt, endet die Amtszeit mit dem Ablauf des 24. vollständigen Kalendermonats nach seiner Wahl.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus, so übernimmt, unbeschadet des Rechtes der Mitgliederversammlung auf Ersatzwahl, im Falle des Ausscheidens des Vorsitzenden sein Stellvertreter und im Falle des Ausscheidens eines anderen Vorstandsmitgliedes ein vom Vorstand zu benennendes Vorstandsmitglied oder Mitglied des Beirates für die Zeit der Wahlperiode die entsprechende Funktion.

§ 21 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die laufenden Angelegenheiten des Clubs zu erledigen, das Clubvermögen zu verwalten, Mitgliederversammlungen einzuberufen und ihre Beschlüsse durchzuführen sowie alle übrigen ihm nach der Satzung zugewiesenen Aufgaben zu erledigen.

§ 22 Gesetzlicher Vorstand

- (1) Der Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter sind der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Jedes der genannten Vorstandsmitglieder ist allein vertretungsberechtigt. Der bzw. die Stellvertreter soll(en) jedoch nur tätig werden, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

§ 23 Beirat

- (1) Dem Vorstand wird zur Beratung und Unterstützung ein Beirat zur Seite gestellt. Ihm gehören kraft Amtes an:
1. die Protokoren der angeschlossenen Schülerruderriegen
 2. der Vorsitzende des Jugendausschusses
 3. der Vorsitzende der Motorbootriege
 4. der Vorsitzende der Riege für Ausgleichssport
 5. die Vorsitzenden der vom Vorstand nach § 24 berufenen Ausschüsse.
- (2) Der Vorstand kann weitere Mitglieder mit der Durchführung bestimmter Aufgaben der laufenden Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung beauftragen und in den Beirat berufen.
- (3) Die Berufung der Beiratsmitglieder gilt für die Dauer von zwei Jahren.

(4) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund Beiratsmitglieder auch während dieser Zeit abberufen.

(5) Die Mitglieder des Beirates nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist.

§ 24 Vorstandsausschüsse

(1) Für die Bearbeitung einzelner Aufgabengebiete kann der Vorstand Ausschüsse berufen. Die Ausschüsse werden von ihren Leitern nach Bedarf einberufen.

(2) Zu den Sitzungen der Ausschüsse sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter einzuladen.

§ 25 Vorstandssitzungen

(1) Vorstandssitzungen werden auf Einladung des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seines Stellvertreters oder zweier Mitglieder des Vorstandes einberufen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder erschienen sind. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in ein Protokoll aufgenommen.

§ 26 Ältestenrat

(1) Zur Mitberatung und Mitentscheidung in wichtigen Vereinsangelegenheiten, insbesondere bei den nach §§ 7, 8 zu treffenden Maßnahmen, wird ein Ältestenrat gebildet. Dieser besteht aus fünf, nicht dem Vorstand angehörenden, mindestens 30 Jahre alten stimmberechtigten Clubmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden.

(2) Diese Mitglieder wählen einen aus ihrer Reihe zum Vorsitzenden des Ältestenrates.

§ 27 Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern in Angelegenheiten, die den Club betreffen oder sein Ansehen berühren, wird gegebenenfalls vom Vorstand auf eigene Veranlassung oder auf Antrag einer Partei ein aus drei Personen bestehendes Schiedsgericht berufen. Die Bildung und Entscheidung des Schiedsgerichts können vom Vorstand auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 7 beantragt werden, soweit nicht die Zuständigkeit des Ältestenrats gegeben ist.

(2) Die Mitglieder des Schiedsgerichts müssen mindestens 30 Jahre alte, stimmberechtigte Clubmitglieder sein. Hiervon benennt der Vorstand ein Mitglied, das nicht dem Vorstand anzugehören braucht, und jede der streitenden Parteien ein weiteres Mitglied. Diese Mitglieder des Schiedsgerichts wählen unter der Leitung des vom Vorstand benannten Mitglieds aus ihren Reihen ihren Vorsitzenden.

(3) Die Benennung der Mitglieder des Schiedsgerichts hat binnen 14 Tagen nach schriftlicher Aufforderung seitens des Antragstellers gegenüber dem Vorstand und dem Antragsgegner bzw. seitens des Vorstandes gegenüber den streitenden Parteien zu erfolgen. Binnen weiterer 14 Tage muss die Wahl des Vorsitzenden durchgeführt sein. Erfolgt keine Einigung über die Person des Vorsitzenden, dann wird dieser vom Vorstand bestimmt.

(4) Das Schiedsgericht kann in besonders schwerwiegenden Fällen seine Ergänzung durch zwei weitere Mitglieder anordnen, die es aus den Reihen der stimmberechtigten Clubmitglieder zu voll stimmberechtigten Beisitzern beruft.

(5) Das Verfahren vor dem Schiedsgericht ist unter der Leitung des Vorsitzenden kurzfristig nach den Grundsätzen parlamentarischer Verhandlungsführung (Einwendungen gegen das Verfahren können nur in einer Hauptversammlung, die evtl. besonders einzuberufen ist, zur Entscheidung gestellt werden) durchzuführen.

(6) Die Entscheidung des Schiedsgerichts kann in der Anordnung der Zahlung einer Geldbuße an die Clubkasse und in der Anordnung einer Rudersperre, einer Bootshausperre oder des Ruhens der Mitgliedschaft mit dem vorübergehenden Verlust aller Mitgliedsrechte und mit dem Ausschluss von allen Clubveranstaltungen, wahlweise oder kumulativ, bis zur Dauer von zwei Jahren bestehen.

(7) Die Ablehnung der Mitwirkung bei der Bildung des Schiedsgerichts, die Ablehnung der Tätigkeit oder einer Entscheidung des Schiedsgerichts seitens beteiligter Parteien kann als Grund für den Ausschluss aus dem Club gemäß § 8 angesehen werden, zu dessen Beantragung in diesem Falle auch das Schiedsgericht berechtigt ist.

§ 28 Sport- und Ruderbetrieb

(1) Für die Durchführung des Sport- und Ruderbetriebes sind neben den Anordnungen des Vorstandes die Ruderordnung des Clubs und die Sportordnung des Motoryachtverbandes sowie die für die Ausübung des Wassersports maßgebenden Bestimmungen zu beachten. Über den Einsatz der Rennboote bestimmt der Vorstand oder ein von ihm Beauftragter.

(2) Die Ruderordnung und ggfs. eine Bootsnutzungsordnung werden von dem Vorstand beschlossen.

§ 29 Auflösung des Clubs

(1) Die Auflösung des Kölner Clubs für Wassersport e.V. oder die Änderung des Clubzwecks kann nur in einer besonders für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gemäß § 18 beschlossen werden. Sind in der ersten Versammlung nicht dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen mit dem ausdrücklichen Hinweis darauf, dass in jedem Falle die erschienenen stimmberechtigten Mitglieder berechtigt sind, die Auflösung mit dreiviertel Mehrheit zu beschließen.

(2) Bei Auflösung des Clubs oder bei Änderung oder Wegfall des bisherigen Zwecks des Clubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Clubs an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS), Werderstraße 2, 28199 Bremen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind der Erste Vorsitzende und der Kassenführer Liquidatoren.

(4) Die erfolgte Auflösung hat der Vorstand zur Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln anzumelden. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 30 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten ist Köln.

§ 31 Schlussbestimmungen

Redaktionelle Änderungen der Satzung, die das Amtsgericht oder das Finanzamt verlangen sollten, kann der Vorsitzende selbständig beschließen und anmelden.

Satzungsänderung

**Die Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung vom 25.04.2024
geändert und am **xx.xx.2024** in das Vereinsregister eingetragen**